



# Kreisblatt

für den

## Kreis Schleswig-Flensburg

Nr. 28

erschienen am 19. Dezember 2008

Kostenlos zu beziehen bei der  
Kreisverwaltung Schleswig-Flensburg

Das Kreisblatt erscheint in der Regel  
am 2. und 4. Donnerstag jeden Monats.

**Redaktionsschluss: montags davor, 12:00 Uhr**

*Redaktion: Kreis Schleswig-Flensburg,  
Informationsdienst*

*Tel.: 04621/87289, Fax: 04621/87636,  
pressestelle@schleswig-flensburg.de*

# INHALT

## Amtliche Bekanntmachungen

	<u>Seite:</u>
161. Jahresrechnung des Kreises Schleswig-Flensburg für 2007	671
162. Satzung Wasserbeschaffungsverband Nordschwansen	672
163. Feststellung des Jahresabschlusses 2007 Kulturstiftung	687
164. 1. Nachtragssatzung zur Satzung des Schulverbandes Stapelholm	688
165. II. Nachtragshaushaltssatzung Kreis Schleswig-Flensburg für 2008	689
166. Rettungsdienstsatzung	690
167. Satzung des Hauptverbandes Goldebeker Mühlenstrom	693
168. Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Goldebek	707
169. Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Goldebek	723
170. Haushaltssatzung des Hauptverbandes Goldebeker Mühlenstrom	724
171. Haushaltssatzung des Schulverbandes Stapelholm	725
172. 1. Nachtragshaushaltssatzung Schulverband Stapelholm	726

### **Nichtamtlicher Teil:**

161.

**Jahresrechnung des Kreises Schleswig-Flensburg  
für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund des § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit § 94 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein hat der Kreistag in seiner Sitzung am 10. Dezember 2008 folgenden Beschluss gefasst:

Die Jahresrechnung des Kreises Schleswig-Flensburg für das Haushaltsjahr 2007 wird wie folgt festgestellt:

<b>1. Im Verwaltungshaushalt</b>	
bereinigte Soll-Einnahmen	240.423.848,90 €
bereinigte Soll-Ausgaben	261.430.647,16 €
<b>2. Im Vermögenshaushalt</b>	
bereinigte Soll-Einnahmen	20.394.173,67 €
bereinigte Soll-Ausgaben	20.394.173,67 €
<b>3. Im Gesamthaushalt</b>	
bereinigte Soll-Einnahmen	260.818.022,57 €
bereinigte Soll-Ausgaben	281.824.820,83 €

Schleswig, den 15. Dezember 2008

**Kreis Schleswig-Flensburg**

**gez. von Gerlach**

**von Gerlach  
Landrat**

Zusatz:

Die Jahresrechnung des Kreises Schleswig-Flensburg für das Haushaltsjahr 2007 und der Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung – öffentlicher Teil - liegen im Kreishaus in Schleswig, Flensburger Straße 7, Zimmer 156, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus.

162.

## **Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Nordschwansen**

**Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes – WVG- vom 12.Februar 1991 (BGBl. I Seite 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.Mai 2002 (BGBl. I Seite 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.Februar 2008 (GVOB. Schl.H. Seite 86) wird folgende Satzung erlassen:**

***Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.***

### **I. Abschnitt**

#### **Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe- Unternehmen**

##### **§ 1**

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen "Wasserbeschaffungsverband Nordschwansen" mit dem Sitz in Kappeln Kreis Schleswig-Flensburg.  
Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG).
- (2) Der Verband umfaßt das Gebiet seiner unter § 2 aufgeführten Mitglieder.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

##### **§ 2**

(zu §§ 4, 6, 22 WVG)

Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind folgende Gemeinden:

Stadt Kappeln mit dem Bereich der ehemaligen Gemeinde Kopperby  
Gemeinde Brodersby Gemeinde Dörphof  
Gemeinde Karby Gemeinde Winnemark

§ 3  
(zu §§ 2, 6 WVG)  
Aufgaben

Der Verband hat gem. § 2 Ziffer 11 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 die Aufgabe, seine Mitgliedsgemeinden durch Beschaffung und Bereitstellung von Wasser mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen.

§ 4  
(zu §§ 5, 6 WVG)  
Unternehmen, Plan

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die Anschlußnehmer im Gebiet seiner Mitglieder entsprechend der "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser, AVB-WasserV vom 20. Juni 1980" in der jeweils gültigen Fassung und den ergänzenden Bestimmungen sowie den Bedingungen für die Versorgung von Anschlußnehmern (Tarifkunden) mit Wasser aus dem Versorgungsnetz (BVW) des Verbandes mit Hinweisen und Preisen zu versorgen. Er hat die erforderlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Entwurf vom 01.08.1964, aufgestellt vom Ingenieurbüro Christian Petersen, Kiel sowie weitere Ergänzungen. Diese bestehen aus einem Erläuterungsbericht, technischen Berechnungen, Zeichnungen verschiedener Art und Kostenanschlägen.

Es werden die Urschriften bei der Aufsichtsbehörde, je eine Ausfertigung beim Verbandsvorsteher und je ein Auszug beim Amt für Land- und Wasserwirtschaft Flensburg aufbewahrt.

- (3) Der Verband soll die für seine Aufgaben nötigen Grundstücke oder Rechte erwerben.

§ 5  
(zu §§ 6, 33 WVG)  
Benutzung der Grundstücke

- (1) Der Verband ist befugt, sein Verbandsunternehmen auf den Grundstücken seiner Mitgliedsgemeinden durchzuführen.
- (2) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt,

wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (3) Der Kunde oder Anschlußnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Wasserbeschaffungsverband zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.
- (5) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, daß ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (6) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Verbandes die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstückes im Sinne der Absätze 2 und 5 beizubringen.
- (7) Die Absätze 2 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

#### § 6

(zu § 6 WVG, § 99 LWG)

#### Benutzung der Anlagen

- (1) Die Mitglieder haben die Aufgabe der Wasserversorgung gemäß § 3 Abs.2 des Landeswasserverbandsgesetzes (LWVG) auf den Verband übertragen.
- (2) Die Mitglieder des Verbandes sind gehalten, dafür zu sorgen, daß ihre Bewohner die Wasserversorgungsanlagen des Verbandes benutzen und das von ihnen benötigte Trink- und Brauchwasser vom Verband beziehen.

#### § 7

(zu §§ 44, 45 WVG)

#### Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

## II. Abschnitt

## **Verfassung**

### **§ 8 (zu §§ 6, 46 WVG) Organe**

Organe des Wasserbeschaffungsverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

### **§ 9 (zu § 46 WVG) Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder, sie besteht aus den von den Mitgliedsgemeinden entsandten Vertretern oder bei deren Verhinderung, den von den Mitgliedsgemeinden entsandten stellv. Vertretern. Die Vertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Für das Stimmenverhältnis ist die Größe der Gemeinde maßgebend. Bis 500 Anschlüsse innerhalb eines Gemeindegebietes entsendet das Mitglied zwei, für jede weiteren angefangenen 250 Anschlüsse einen Vertreter.

### **§ 10 (zu §§ 25, 47 WVG) Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung hat die ihr durch das Wasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Wirtschaftsplanes, dessen Nachträge; einschließlich Preise und Stellenplan,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes
6. Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes,
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse sowie von Vergütungen für Mitarbeiter des Betriebes sowie Entschädigungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung ,
8. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,

10. Bedingungen für die Versorgung von Anschlußnehmern mit Wasser aus dem Versorgungsnetz zu beschließen,
11. Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 50.000,00 € zu beschließen,
12. Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. a WVG,
13. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft gem. § 25 Abs. 1 Buchst. c WVG.

§ 11

(zu § 48 WVG, §§ 100 bis 105 LVwG)  
Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung mindestens einmal im Jahr ein; die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Es ist mit mindestens einwöchiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu laden. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Vorstandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (3) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen beratend an der Versammlung teil.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter der Mitglieder anwesend sind.

§ 12

(zu § 48 WVG)

Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

- (1) Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausgenommen im Fall von § 15 Abs. 4 der Satzung und § 53 Abs. 2 WVG. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist die Verbandsversammlung beschlußfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt wurde, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (2) Jeder Vertreter eines Mitgliedes hat eine Stimme.
- (3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorstandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 13

(zu §§ 6, 52 WVG)

### Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und fünf weitere Mitglieder als Beisitzer an. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers. Der Vorsteher führt die Bezeichnung Verbandsvorsteher.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein.

### § 14

(zu §§ 52, 53 WVG)  
Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und eines dieser Vorstandsmitglieder zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Gewählt werden kann jeder Bürger aus dem Verbandsgebiet mit passiven Wahlrecht nach Art. 38 Abs . 2 des Grundgesetzes.
- (3) Gewählt wird unter der Leitung des ältesten, anwesenden Mitgliedes der Verbandsversammlung wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl ein Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (4) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit der Stimmanteile abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

### § 15

(zu § 53 WVG)  
Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre gewählt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Vorstandsmitglieder können bis zum Eintritt des neuen Mitgliedes im Amt bleiben.

### § 16

(zu §§ 24, 25, 44, 54 WVG)

### Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, dieser Satzung und anderen Rechtsvorschriften. Insbesondere hat er die Aufgaben:

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs.1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs.2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. den Wirtschaftsplan und seine Nachträge, einschließlich Stellenplan aufzustellen,
5. die Bedingungen für die Versorgung von Anschlußnehmern (Tarifkunden) mit Wasser aus dem Versorgungsnetz (BVW) aufzustellen,
6. die Jahresrechnung aufzustellen,
7. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Wirtschaftsplanes zu beschließen,
8. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
9. über Widersprüche zu entscheiden,
10. über uneinbringliche Forderungen zu entscheiden,

### § 17

(zu §§ 56, 74 WVG)

#### Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, gegebenenfalls auch keiner Schriftform. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

### § 18

(zu § 56 WVG)

#### Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, ist die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege einzuholen (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.

- (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die vom Vorstandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

### § 19

(zu § 55 WVG)

Gesetzliche Vertretung des Verbandes und Aufgaben des Vorstandsvorstehers.

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vorstandsvorsteher bzw. dessen Vertreter sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich zu unterzeichnen. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften deren Wert 20.000,- € bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 5.000,- € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften entsprechen.
- (3) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Angestellten und Arbeiter des Verbandes.

## **III. Abschnitt Haushalt, Beiträge**

### § 20

(zu § 65 WVG; §§ 6,9, und 22 LWVG)

Allgemeine Haushaltsgrundsätze

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband hat seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit so zu planen und zu führen, daß eine dauernde Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.
- (2) Der Haushalt muß im Rahmen einer Handelsbilanz ausgeglichen sein; buchmäßige Verluste sind in einem überschaubaren Zeitraum ( 5 Jahre ) auszugleichen.

## Haushalt

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG, Sie ist nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung gemäß den Vorschriften des ersten Abschnittes des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und ergänzend den §§ 7-20 LWVG zu führen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Haushalt wird als Wirtschaftsplan erstellt

- (2) Der Wirtschaftsplan, er besteht aus dem Erfolgsplan, Vermögensplan und dem Stellenplan, ist vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, daß die Verbandsversammlung vor Beginn des Rechnungsjahres darüber beschließen kann.
- (3) Der Erfolgsplan muß alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Die veranschlagten Einzelansätze des Betriebsaufwandes und des Geschäftsaufwandes mit Ausnahme des Versorgungsaufwandes sind gegenseitig deckungsfähig.
- (4) Der Vermögensplan muß mindestens alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres enthalten, die sich aus Anlageänderungen und aus der Kreditwirtschaft des Verbandes ergeben. Die Ausgaben für Anlageänderungen sind für jedes Vorhaben getrennt zu veranschlagen. Ausgaben für verschiedene Vorhaben sind nicht deckungsfähig.
- (5) Der Wirtschaftsplan kann nur durch einen Nachtrag geändert werden. Ein Nachtrag ist unverzüglich zu erlassen, wenn:
1. offenkundig wird, daß ein erheblicher, wirtschaftlich nicht zu vertretender, Fehlbetrag entstehen wird und der Ausgleich nur durch einen Nachtrag erreicht werden kann,
  2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in der Höhe von mehr als 20 v.H. der Gesamtausgabe geleistet werden müssen,
  3. Angestellte oder Arbeiter eingestellt, befördert oder in eine höhere Vergütungs- oder Lohngruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

## § 22

### Haushaltssatzung

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband hat zum Beginn eines jeden Rechnungsjahres eine Haushaltssatzung zu erlassen und bei Bedarf Nachträge dazu.
- (2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung
1. des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes,
  2. des Gesamtbetrages der Einnahmen und der Ausgaben des Vermögensplanes,
  3. des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme
  
  4. des Höchstbetrages der Kassenkredite

5. Hinweise auf die Bekanntmachung gem. §27 Abs. 3.

Sie kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan des Haushaltsjahres beziehen.

- (3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Rechnungsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr.
- (4) Die Haushaltssatzung und deren Nachträge sind gem § 35 bekannt zu machen.

### § 23

#### Jahresabschluss

- (1) In dem Jahresabschluss sind die Ergebnisse des Rechnungsjahres der Erfolgs- und Vermögensrechnung den Planansätzen gegenüberzustellen und bei erhöhten Abweichungen zu erläutern. Über den Stand des Vermögens einschl. aller Forderungen und Verbindlichkeiten ist ein Nachweis zu führen, der in aller Regel durch die Bilanz gegeben ist.
- (2) Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres aufzustellen und zu erläutern.

### § 24

#### Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch den Landesverband. Dieser prüft, ob:
  - 1. die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan eingehalten wurde,
  - 2. die einzelnen Rechnungsbeträge
    - a/ durch Belege nachgewiesen wurden
    - b/ die Beträge begründet, rechnerisch richtig und ordnungsgemäß zur Zahlung angewiesen waren,
  - 3. die allgemeinen Rechtsvorschriften eingehalten wurden und
  - 4. der Jahresabschluß ordnungsgemäß aufgestellt worden ist.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

### § 25

#### Verwendung der Einnahmen

- (1) Alle Einnahmen des Verbandes sind zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden. Der Verband darf keine Gewinne im Sinne einer Handelsbilanz erzielen.
- (1) Darlehen dürfen nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Für Darlehensaufnahmen ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde dann erforderlich, wenn der Gesamtbetrag der Darlehen im Rechnungsjahr 35 v.H. des Investitionsvolumens für das Betreffende Jahr übersteigt.

### § 26

(zu § 28 WVG)

#### Entgelte

Jeder Anschlussnehmer hat dem Verband die Entgelte zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Entgelte bestehen in Geld und Sachleistungen.

§ 27

(zu § 30 WVG, § 43 LWG)

Maßstab der Entgelte

- (1) Die Entgelte verteilen sich auf die Anschlußnehmer, die Vorteil aus dem Verbandsunternehmen haben.
- (2) Es gelten die Bedingungen und Preise des Verbandes.  
Mit Großverbrauchern über 10.000 cbm / Jahr können Sondervereinbarungen abgeschlossen werden.  
Die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV von 20 Juni 1980 BGBl I.S. 750 in der jeweils gültigen Fassung), §§ 2,4 -34 sind unmittelbarer Bestandteil des Versorgungsvertrages.
- (3) Die Bedingungen für die Versorgung von Tarifikunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Verbandes (BVW), die Preise und deren Änderungen sind gemäß § 35 dieser Satzung bekannt zu machen.

§ 28

(zu §§ 31 und 32 WVG)

Hebung / Berechnung der Beträge

- (1) Der Verband erstellt die Rechnungen auf der Grundlage der "Bedingungen für die Versorgung von Tarifikunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Verbandes (BVW)".
- (2) Die Erhebung der Rechnungen kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Jedem Kunden ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 29

(zu § 3,11,13,17 und 26 LDSG)

## Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Zahlungspflichtigen und zur Festsetzung der Baukostenzuschüsse und Entgelte nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten bei Kataster- und Grundbuchämtern, Gemeinden, Ämtern und Behörden zulässig: personenbezogene Daten, grundstücksbezogene Daten, Verbrauchsdaten von Wasser, soweit diese zur Beitragshebung der Baukostenzuschüsse und Entgelte nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich sind, erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Verbrauchsabrechnung nach dieser Satzung und zur Abrechnung von Abwasser in den Mitgliedsgemeinden an diese weitergeleitet werden.
- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsghremien des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.
- (3) Die Zahlungspflichtigen sind umgehend, spätestens mit der nächsten Abrechnung über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrage (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an den Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasserbeschaffungsverband bleibt verantwortlich.

### § 30

(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)

Folgen des Rückstandes, Verjährung

Wer eine Rechnung nicht rechtzeitig bezahlt, hat einen Säumniszuschlag mit den rückständigen Beträgen zu entrichten. Er beträgt für jeden angefangenen Monat 1v.H. des rückständigen Betrages vom Fälligkeitstag ab. Die Mahngebühren werden entsprechend der Festsetzung in der Preisliste erhoben.

Für die Verjährung gelten die Vorschriften des BGB.

### § 31

(zu §§ 262 ff LVwG)

Mahnung / Vollstreckung

Die Forderungen werden nach dem Mahnverfahren gerichtlich eingezogen.

### § 32

(zu § 28 Abs.6 WVG)

Niederschlagung, Erlaß

Über eine Niederschlagung oder einen Erlaß von Forderungen entscheidet der Vorstand.  
Über Stundungen bis zur Höhe von 250,00 € entscheidet der Vorsteher.

#### **IV. Abschnitt Anordnungen, Zwangsmittel**

##### **§ 33 (zu § 68 WVG) Anordnung**

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher wahrgenommen werden.

#### **V. Abschnitt Schlussbestimmungen**

##### **§ 34 Dienstkräfte**

- (1) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Angestellte und Arbeiter einstellen. Die Vergütung und Entlohnung dieser Angestellten und Arbeiter hat nach den geltenden Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes (BAT / BMTG für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände) zu erfolgen, es sei denn, Art und Umfang der Teilzeitbeschäftigung rechtfertigen den Abschluß besonderer Verträge.

##### **§ 35 (zu § 67 WVG) Bekanntmachungen**

- (1) Die Satzung und Nachträge zur Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes sind im Kreisblatt des Kreises Schleswig- Flensburg zu veröffentlichen. Das Kreisblatt des Kreises Schleswig-Flensburg erscheint jeden zweiten und vierten Donnerstag im Monat und ist kostenlos beim Kreis Schleswig-Flensburg, Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig, zu beziehen.

- (2) Die Beschlüsse von Haushaltssatzungen und Änderungen zu den „Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des

Verbandes (VW)“ werden durch Anzeige im Schleiboten und in der Eckernförder Zeitung bekanntgemacht.

§ 36  
(zu § 58 WVG)  
Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes einer Zweidrittel- Mehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
- (2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekanntgemacht.

§ 37  
(zu §§ 72, 75 WVG, WVG-AufsVO)  
Aufsicht

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde. Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg.
- (2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen, die über die unter § 23,1 Abs. 2 der Satzung festgelegten Höhe hinausgehen, sowie für Darlehen an Mitglieder;
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, (ausgenommen die Entschädigungen nach § 13 Abs.3 dieser Satzung) soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 38  
(zu § 58 Abs. 2 WVG)  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Oktober 1995 mit den dazu ergangenen Nachträgen außer Kraft.

Beschlossen durch die Verbandsversammlung Kappeln, den 04.12.2008  gez. Unterschrift Rust Verbandsvorsteher	Genehmigt: Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg Schleswig, den 04.12.2008 Im Auftrag:  gez. Unterschrift  Czepul
Ausgefertigt: Kappeln, den 09.12.2008  gez. Unterschrift Rust Verbandsvorsteher	Bekanntgemacht: Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg Schleswig, den 19.12.2008 Im Auftrag:  gez. Unterschrift  Czepul

163.

**Feststellung des Jahresabschlusses 2007  
der Kulturstiftung des Kreises Schleswig-Flensburg**

In seiner Sitzung am 10. Dezember 2008 hat der Kreistag des Kreises Schleswig-Flensburg den folgenden Beschluss gefasst:

Die Jahresrechnung der Kulturstiftung des Kreises Schleswig-Flensburg für das Haushaltsjahr 2007 wird in der vorgelegten Fassung wie folgt beschlossen:

<b>1. Im Verwaltungshaushalt</b>	
bereinigte Soll-Einnahmen	2.610.318,93 €
bereinigte Soll-Ausgaben	2.610.318,93 €
<b>2. Im Vermögensaushalt</b>	
bereinigte Soll-Einnahmen	89.789,95 €
bereinigte Soll-Ausgaben	89.789,95 €
<b>3. Im Gesamthaushalt</b>	
bereinigte Soll-Einnahmen	2.700.108,88 €
bereinigte Soll-Ausgaben	2.700.108,88 €

Schleswig, 15. Dezember 2008

**Kulturstiftung des Kreises Schleswig-Flensburg**

**gez. von Gerlach**

**von Gerlach  
Landrat**

Zusatz:

Die Jahresrechnung der Kulturstiftung des Kreises Schleswig-Flensburg für das Haushaltsjahr 2007 und der Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung liegen im Kreishaus in Schleswig, Flensburger Straße 7, Zimmer 156, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus.

164.

## **1. Nachtragssatzung zur Satzung des Schulverbandes Stapelholm**

Aufgrund der §§ 53 und 56 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein und des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 09. Dezember 2008 folgende Satzung des Schulverbandes Stapelholm erlassen:

### **Artikel 1**

§ 1 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

### **Artikel 2**

Der bisherige § 1 Abs. 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

Das Dienstsiegel zeigt das Wappen des Amtes Kropp-Stapelholm mit der Inschrift „Schulverband Stapelholm, Kreis Schleswig-Flensburg“

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Die Schulverbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die bestehende Verbandssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kropp, den 10.12.2008

Schulverband Stapelholm  
Der Schulverbandsvorsteher



(Jürgen Swazinna)

165.

## II. Nachtragshaushaltssatzung

### des Kreises Schleswig-Flensburg für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Kreistages vom **10.12.2008** folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht ( + ) bzw. vermindert ( - ) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes einschließlich der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festge- setzt auf
1. im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	239.100,00 €	255.087.500 €	255.326.600 €
die Ausgaben	-180.000,00 €	277.135.700 €	276.955.700 €
2. im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	99.600,00 €	19.908.800 €	20.008.400 €
die Ausgaben	99.600,00 €	19.908.800 €	20.008.400 €

Schleswig, 15. Dezember 2008

gez. von Gerlach

von Gerlach  
(Landrat)

Die vorstehende II. Nachtragshaushaltssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Der Nachtragshaushaltsplan liegt im Kreishaus in Schleswig, Flensburger Str. 7, Zimmer 129, I. OG, während der Dienststunden öffentlich aus.

166.

## **Satzung**

### **des Kreises Schleswig-Flensburg**

### **über die Benutzung des Rettungsdienstes**

### **(Rettungsdienstsatzung)**

Auf Grund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94) in der derzeit gültigen Fassung und des § 8 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 8a des Gesetzes über die Notfallrettung und den Krankentransport (Rettungsdienstgesetz – RDG) vom 29.11.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 579, ber. 1992 S.32), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 579), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Schleswig-Flensburg vom 10. Dezember 2008 die nachstehende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

#### **Träger des Rettungsdienstes,**

#### **Geltungsbereich der Satzung**

- (1) Der Kreis Schleswig-Flensburg ist gem. § 6 Abs. 2 RDG Träger des Rettungsdienstes für sein Kreisgebiet. Auf Grund der in diesem Zusammenhang abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträge mit dem Kreis Nordfriesland vom 15. 7. 1999, mit dem Kreis Dithmarschen vom 15. 7. 1999, dem Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 15. 7. 1999 sowie der Stadt Flensburg vom 4. 11. 1998 nach den §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) haben sich Veränderungen in den räumlichen Zuständigkeiten ergeben, die sich nach Maßgabe des Absatzes 2 auf den Geltungsbereich dieser Satzung auswirken.
- (2) Die Satzung gilt für das Kreisgebiet.

Hiervon ausgenommen ist der Bereich

- a) der Stadt Glücksburg (Ostsee), der Gemeinden Borgwedel, Freienwill, Handewitt, Harrislee, Hürup, Jarplund-Weding, Sankelmark, Tastrup, Maasbüll, Munkbraup, Ringsberg und Wees,
- b) der Gemeinden Treia, Gemeindegebiet westlich der Treene; ausgenommen die Ansiedlungen Ipland, Krau und Harenberg,
- c) der Gemeinden Großenwiehe, ausgenommen die Ansiedlungen Loftlund und Nordwiehe,
- d) der Gemeinden Hörup, nur die Ansiedlungen Spölbek und Neuhörup,
- e) der Gemeinde Lindewitt, ausgenommen Ortsteil Kleinwiehe und die Ansiedlungen Wiehelund sowie Wanratt.

Weiterhin gilt die Satzung im

- a) Kreis Dithmarschen für den Bereich der Gemeinden Kleve (nur die Ansiedlungen Norderfeld und Hehn), Sankt Annen, und Schlichting (nur die Ansiedlungen Hauberg und Buttermilchskrug),
- b) Kreis Nordfriesland für den Bereich der Gemeinden Achtrup, Bramstedtlund, Ladelund, Sprakebüll, Westre, Behrendorf, Bondelum, Sollwitt, Drage, Fresendelf, Stadt Friedrichstadt, Hude, Ramstedt, Schwabstedt, Seeth, Süderhöft, Wisch,

- c) Kreis Rendsburg-Eckernförde für den Bereich der Gemeinden Brodersby (Schwanen), Damp, Dörphof, Karby, Thumbby (ausgenommen Ansiedlungen Hoheluft, Marienhof, Sinketal, Guckelsby, Brammermoor, Kratt und Harzmoor), Waabs (nur Ortsteile Großwaabs, Ansiedlungen Neuschlag, Waabshof und Booknis), Winnemark, Ahlefeld, Brekendorf, Königshügel, Lohe-Föhrden (nur Ortsteil Föhrden), Owschlag und Christiansholm.

## **§ 2**

### **Benutzerin und Benutzer des Rettungsdienstes, öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis**

- (1) Benutzerin oder Benutzer des Rettungsdienstes ist diejenige Person, die den Rettungsdienst in Anspruch nimmt, also in deren Auftrag oder Interesse die Beförderung durchgeführt worden ist oder durchgeführt werden sollte. Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Einsatz des Rettungsdienstes und endet in der Regel mit der Ablieferung der Person an der vorgesehenen Stelle.
- (2) Mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten - soweit öffentlich-rechtliche Bestimmungen fehlen - sinngemäß die gleichen Regelungen wie für zivilrechtliche Nutzungsverhältnisse.

## **§ 3**

### **Entgelt für die Benutzung des Rettungsdienstes**

- (1) Der Kreis vereinbart gem. § 8 a Abs. 1 des Rettungsdienstgesetzes für seinen Rettungsdienstbereich mit den gesetzlichen Krankenkassen oder deren Verbänden und dem Landesausschuss Schleswig-Holstein des Verbandes der privaten Krankenversicherung (Kostenträger) Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes.
- (2) Die nach Abs. 1 vereinbarten Benutzungsentgelte gelten gem. § 8 a Abs. 2 des Rettungsdienstgesetzes unmittelbar gegenüber allen Benutzerinnen und Benutzern des Rettungsdienstes und allen Kostenträgern.
- (3) Die Höhe der mit den Kostenträgern vereinbarten Benutzungsentgelte sowie die vereinbarten Grundsätze der Entgeltberechnung werden durch den Kreis nach den Regelungen seiner Hauptsatzung bekannt gemacht.
- (4) Soweit bei einem Einsatz Auslagen anfallen, die von ihrer Kostenart nicht im Rahmen der Entgeltberechnung berücksichtigt worden sind (z. B. Fährgebühren, Straßenbenutzungsgebühren), sind diese von der Benutzerin oder dem Benutzer zu erstatten. Bezüglich der Abrechnung gelten die Bestimmungen für Benutzungsentgelte entsprechend.

## **§ 4**

### **Abrechnung der Benutzungsentgelte**

- (1) Soweit Benutzerinnen und Benutzer bei den Kostenträgern (§ 3 Abs. 1) versichert sind, wird die erbrachte Leistung auf der Grundlage der geschlossenen Entgeltsvereinbarung unmittelbar abgerechnet. Im Übrigen wird das Benutzungsentgelt durch Leistungsbescheid von der Benutzerin oder dem Benutzer des Rettungsdienstes erhoben.

- (2) Die Entgelte werden mit der Benutzung des Rettungsdienstes fällig. Sie sind innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Leistungsbescheides zu entrichten.
- (3) Schuldnerin oder Schuldner des Entgeltes ist die Benutzerin oder der Benutzer des Rettungsdienstes.

**§ 5**  
**Inkrafttreten dieser Satzung,**  
**Außerkräftreten der Rettungsdienstgebührensatzung**

- (1) Diese Satzung tritt an dem auf den Tag der Ausfertigung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Schleswig-Flensburg vom 27. September 1999 außer Kraft

Schleswig, den 16. Dezember 2008

Kreis Schleswig-Flensburg  
Der Landrat

gez. von Gerlach

Bogislav-Tessen von Gerlach

167. **Satzung des Hauptverbandes Goldebeker Mühlenstrom**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

Präambel

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

1. Abschnitt

Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe – Unternehmen

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Hauptverband Goldebeker Mühlenstrom und hat seinen Sitz in Goldebek, Kreis Nordfriesland. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.
- (2) Der Verband ist Mitglied im Gewässer- und Landschaftsverband Bongsieler Kanal.
- (3) Der Verband umfasst das Einzugsgebiet innerhalb der im Verbandsplan (§ 4) genannten Verbandsgrenzen.
- (4) Der Verband führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Hauptverband Goldebeker Mühlenstrom“.

§ 2

(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
  1. Wasser- und Bodenverband Joldelund
  2. Wasser- und Bodenverband Goldelund
  3. Wasser- und Bodenverband Goldebek.
- (2) Das Mitgliedsverzeichnis wird vom Vorstandsvorsteher bzw. den von ihm bevollmächtigten Personen fortgeschrieben und aufbewahrt.

§ 3  
(zu §§ 2, 6 WVG, 2 LWVG)  
Aufgaben

Der Verband hat die Aufgaben:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern,
3. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen,
4. Schutz von Grundstücken vor Hochwasser,
5. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
6. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
7. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
8. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
9. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutze des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
10. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
11. Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
12. Erwerb, Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege,
13. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wasser- und Bodenverbänden, der Landwirtschaft und kommunalen Körperschaften,
14. Durchführung der Verwaltung, insbesondere Führung der Verbandskasse, für die drei Mitgliedsverbände
15. Förderung und Überwachung vorstehender Aufgaben,

§ 4  
(zu §§ 5, 6 WVG)  
Unternehmen, Plan

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Hauptverband

1. die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern vorzunehmen und die dazugehörigen Nebenanlagen( Stauanlagen, Sandfänge, Durchlässe usw.) herzustellen und zu betrei-

ben,( Unterhaltung des Goldebeker Mühlenstroms und das Ufer von der Brücke in Goldebek bis zur Grenze des Sielverbandes Soholmer Au,

2. die nötigen Arbeiten an seinen Anlagen vorzunehmen,

(2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten

1. Gewässer- und Anlagenverzeichnisse sowie Gewässerpflegepläne nach § 38 Landeswassergesetz
2. Ausbaupläne nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Je eine Ausfertigung wird beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

§ 5

(zu §§ 6, 33 WVG)

Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

(1) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder -besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes zu dulden.

(2) Die Anlieger an den Gewässern und Rohrleitungen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 29 Abs. 2). Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

§ 6

(zu §§ 6, 33 WVG, §§ 48, 75 LWG)

Weitere Beschränkungen

(1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mindestens 0,80 m Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen und mit einer Hecköffnung von mindestens 4,0 m Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss,

dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.

(3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 0,80 m von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden

(4) Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 5,0 m Breite längs der Verbandsgewässer müssen von Anpflanzungen und baulichen Anlagen frei gehalten werden. Ausnahmen können widerruflich vom Verband zugelassen werden. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Böschungen und Ufer bepflanzt und unterhält, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderliche Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.

(5) *Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 5 m bis an das offene Gewässer heran bebaut werden.*

(6) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mind. 7,0 m haben, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.

(7) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundeigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

(8) Viehtränken, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Drainanschlüsse an den Kontrollschächten u.ä. Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.

(9) Drainerläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümern zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Drainerläufen und den Markierungen erfolgt nur bei deren ordnungsgemäßen Unterhaltung. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.

(11) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferstrandstreifen u.a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

§ 7  
(zu §§ 44, 45 WVG)  
Verbandsschau

Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Schauführer ist der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter. Über Verlauf und Ergebnis der Schau ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

2. Abschnitt  
Verfassung

§ 8  
(zu §§ 6,46 WVG)  
Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 9  
(zu §46 WVG)  
Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Jeder Mitgliedsverband ist Mitglied der Verbandsversammlung und wird durch seinen berufenen Vertreter vertreten.

§ 10  
(zu §§ 25, 28 Abs. 6, 44, 47 WVG)  
Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. die Vorstandsmitglieder sowie ihre und Stellvertreter zu wählen und abuberufen,
2. über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik zu beschließen,
3. über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes zu beschließen,
4. über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Nachtragshaushaltspläne zu beraten und zu beschließen,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes zu erheben,
6. den Vorstand zu entlasten,
7. Grundsätze für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses festzusetzen,
8. über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband zu beschließen,
9. den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten,
10. eine Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. a WVG abzugeben,
11. eine Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. c WVG abzugeben,

12. über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.
13. Wahl von Kassenprüfern zur Vorprüfung der Jahresrechnung.

### § 11

(zu § 49 i.V.m. § 48, § 50 WVG)

#### Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
- (4) Sitzungen sind nicht- öffentlich.
- (5) Der Verbandsvorsteher hat auf Antrag von mindestens 2 Mitgliedern des Verbandes eine Verbandsversammlung einzuberufen.

### § 12

(zu § 49 i. V. m. § 48, § 50 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

#### Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. *Das Stimmverhältnis richtet sich nach der Größe der zum Hauptverband gehörenden beitragspflichtigen Gebiete der Mitglieder. Für je angefangenen 100 Beitragseinheiten wird eine Stimme gerechnet. Kein Mitglied hat mehr als 2/5 aller Stimmen.*
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei erneuter Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) *Der Verbandsvorsteher und die übrigen Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Sind die Vorstandsmitglieder gleichzeitig Vorsteher eines Mitgliederverbandes, so werden sie in der Verbandsversammlung durch ihren Stellvertreter oder einen anderen von dem Mitgliederverband zu wählender Vertreter in der Verbandsversammlung des Hauptverbandes vertreten.*
- (4) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Verbandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 13  
(zu §§ 6, 52 WVG)  
Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

(1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und 2 weitere Mitglieder als Beisitzer an. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers. Der Vorsteher führt die Bezeichnung Verbandsvorsteher.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von der Verbandsversammlung zu beschließen ist.

§ 14  
(zu §§ 52, 53 WVG)  
Wahl des Vorstandes

(1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und eines dieser Vorstandsmitglieder zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitglieds der Verbandsversammlung, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das von dem Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 15  
(zu § 53 WVG)  
Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2009.

(2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 16  
(zu §§ 24, 25, 28 Abs. 6, 44, 45, 54 WVG)  
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchst. b WVG eine Stellungnahme abzugeben,

4. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
5. die Beseitigung der bei Verbandsschauen festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu veranlassen,
6. die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan und seine Nachträge aufzustellen,
7. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
8. Verträge ab einer Höhe von 10.000,00 €- außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband - zu beschließen,
9. über Ausnahmen, Zustimmungen und Genehmigungen nach § 6 zu entscheiden,
10. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
11. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,
12. die Jahresrechnung aufzustellen,
13. über Widersprüche gegen Beitragsbescheide zu entscheiden.

#### § 17

(zu § 56 WVG)

#### Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.

(2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

#### § 18

(zu § 56 Abs. 2 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

#### Beschlussfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.

(4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die von dem Vorstandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 19  
(zu § 55 WVG)

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vertretungsberechtigten nach Abs. 1 handschriftlich zu unterzeichnen und mit Dienstsiegel zu versehen.
- (3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 20

(zu §§ 48 Abs. 4, 50 Abs. 2, 51, 56 WVG)  
Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung, in letzterem ohne Stimmrecht. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle 5 Jahre über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Diese Unterrichtung der Verbandsmitglieder kann zeitgleich mit der Wahlversammlung nach § 9 Abs. 4 erfolgen.
- (3) Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, Verträge bis zu einer Höhe von 10.000,00 € zu schließen.

3. Abschnitt  
Haushalt, Beiträge

§ 21  
(zu §§ 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG)  
Haushalt

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung zu führen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 33 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.
- (3) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 22  
(zu § 28 WVG)  
Beiträge

Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld und Sachleistungen. Die Mitglieder haben dem Verband Veränderungen an ihrem Grundvermögen mitzuteilen.

§ 23  
(zu § 30 WVG, § 21 LVWG)  
Beitragsmaßstab

(1) Für die Herstellung der Anlagen (Ausbau) verteilt sich die Beitragslast auf die Mitgliederversammlung im Verhältnis der Vorteile, die die Mitgliedsverbände von der Herstellung der Verbandsanlagen haben.

(2) Die Beitragslast für die Unterhaltung der Anlagen verteilt sich auf die Mitgliederverbände nach der Errechnung des Kreisbauamtes vom 02. Januar 1968.

- a) Wasser- und Bodenverband Goldelund =1.065 BE
- b) Wasser- und Bodenverband Goldebek =2.527 BE
- c) Wasser- und Bodenverband Joldelund =927 BE

(3) Für die Durchführung der Verwaltung wird von den Mitgliedsverbänden ein Beitrag von 1 BE/ha gehoben:

- a) Wasser- und Bodenverband Goldelund =1.407BE
- b) Wasser- und Bodenverband Goldebek =719 BE
- c) Wasser- und Bodenverband Joldelund =1.598 BE

§ 24  
(zu §§ 31 und 32 WVG, 21 LWVG, 108 LVwG)  
Hebung der Beiträge

(1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.

(2) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen.

§ 25  
(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)  
Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23-25, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. Grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden

1. Katasterämter- Buchwerk
2. Gemeinden/Ämter- Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei
3. untere Wasserbehörde- Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

(2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgruppen des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

(3) Die Betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich.

§ 26  
(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)  
Folgen des Rückstandes, Verjährung

(1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat.

(2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 27  
(zu §§ 262 ff. LVwG)  
Vollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Vollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Vollstreckungsverfahren richtet sich nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung vom 11. September 2007 (GVOBl.-Schl.-H. S. 443).

§ 28  
(zu § 28 Abs. 2 WVG)  
Sachbeiträge

(1) Der Verband kann die Mitglieder zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis für die Gewässerunterhaltung, für den Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser oder für Anlagen zur Be- und Entwässerung in Abhängigkeit davon, welche dieser Verbandsaufgaben die Heranziehung zu Sachbeiträgen erforderlich macht. Bei Gefahr im Verzuge genügt die Anordnung des Verbandsvorstehers. Die Zustimmung des Ausschusses ist unverzüglich nachträglich einzuholen.

(2) Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub (§ 5 Abs. 2) innerhalb von sechs Monaten einzuebnen oder zu beseitigen. Größere Aushubmengen als im Mittel 0,5 m<sup>3</sup> je Meter Uferlänge werden vom Verband eingeebnet.

4. Abschnitt  
Anordnungen, Zwangsmittel

§ 29  
(zu § 68 WVG)  
Anordnungen

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von dem Verbandsvorsteher oder Vertreter wahrgenommen werden.

§ 30  
(zu § 237 LVwG)  
Zwangsgeld

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

5. Abschnitt  
Schlussbestimmungen

§ 31  
Beschäftigte des Verbandes  
(zu § 6 Abs. 3 WVG )

Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Beschäftigte einstellen. Das Beschäftigungsverhältnis dieser beschäftigten richtet sich nach den Bestimmungen der Tarifverträge für den öffentlichen Dienst in der jeweils gültigen Fassung. Soweit ein Beschäftigungsverhältnis vom Geltungsbereich des o.g. Tarifvertrages ausgenommen ist, soll es in Ahnlehnung an o.g. Tarifvertrag erfolgen.

§ 32  
Bekanntmachungen  
(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.
- (2) Bekannt gemacht wird durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Aufsichtsbehörden des Kreises Nordfriesland und Schleswig-Flensburg.

§ 33  
(zu § 58 WVG)  
Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
- (2) Soweit mit der Satzungsänderung dem Verband das Recht verliehen werden soll, Beamtinnen und Beamte zu haben (Dienstherrnfähigkeit), bedarf diese Satzungsänderung gemäß § 3 des Landesbeamtengesetzes Schleswig-Holstein der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde.
- (3) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde, Satzungsänderungen nach Absatz 2 von der obersten Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

§ 34  
(zu § 72 WVG, WVG-AufsVO)  
Aufsichtsbehörde

- (1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Nordfriesland.
- (2) Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zum Betrag von 10.000,00 € sowie für Kassenkredite bis zum Betrag von 10.000,00 €.

§ 35  
(zu § 58 Abs. 2 WVG)  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. April 1996 außer Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss:

Goldelund, den 10. Dezember 2008

Hinrich Christiansen  
Verbandsvorsteher  
Hauptverband Goldebeker Mühlenstrom

Genehmigt:

Husum, den

Hirth  
Der Landrat des Kreises  
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände

---

Ausgefertigt:

Goldebek, den

Hinrich Christiansen  
Verbandsvorsteher  
Hauptverband Goldebeker Mühlenstrom

Bekannt gemacht:

Husum, den

Hirth  
Der Landrat des Kreises  
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände

168. **Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Goldebek**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

Präambel

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

1. Abschnitt

Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe – Unternehmen

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Goldebek und hat seinen Sitz in Goldebek, Kreis Nordfriesland. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.

(2) Der Verband ist Mitglied und Unterverband des Hauptverbandes Goldebeker Mühlenstrom.

(3) Der Verband ist Mitglied im Gewässer- und Landschaftsverband Bongsieler Kanal.

(4) Der Verband umfasst das Einzugsgebiet innerhalb der im Verbandsplan (§ 4) genannten Verbandsgrenzen.

(5) Der Verband führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit der Inschrift „ Wasser- und Bodenverband Goldebek“.

§ 2

(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind

1. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).
2. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert.
3. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts,

4. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten anderen Personen, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde als Mitglieder zugelassen worden sind,

(2) Das Mitgliedsverzeichnis wird vom Vorstandsvorsteher bzw. den von ihm bevollmächtigten Personen fortgeschrieben und aufbewahrt.

§ 3  
(zu §§ 2, 6 WVG, 2 LWVG)  
Aufgaben

Der Verband hat die Aufgaben:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern,
3. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen,
4. Schutz von Grundstücken vor Hochwasser,
5. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
6. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
7. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
8. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
9. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutze des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
10. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
11. Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
12. Erwerb, Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege,
13. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wasser- und Bodenverbänden, der Landwirtschaft und kommunalen Körperschaften,
14. Unterhaltung von Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft,
15. Förderung und Überwachung vorstehender Aufgaben.

§ 4  
(zu §§ 5, 6 WVG)  
Unternehmen, Plan

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband

1. die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern vorzunehmen und die dazugehörigen Nebenanlagen( Stauanlagen, Sandfänge, Durchlässe usw.) herzustellen,
2. die nötigen Arbeiten an seinen Anlagen und Rohrleitungen vorzunehmen,

(2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten

1. Gewässer- und Anlagenverzeichnisse sowie Gewässerpflegepläne nach § 38 Landeswassergesetz
2. Ausbaupläne nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Je eine Ausfertigung wird beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

§ 5  
(zu §§ 6, 33 WVG)  
Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

(1) Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verbandsunternehmen gehörenden Grundstücken der dinglichen Verbandsmitglieder (§ 2) durchzuführen. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder -besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes zu dulden.

(3) Die Anlieger an den Gewässern und Rohrleitungen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 29 Abs. 2). Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

§ 6  
(zu §§ 6, 33 WVG, §§ 48, 75 LWG)  
Weitere Beschränkungen

(1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mindestens 0,80 m Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen und mit einer Hecköffnung von mindestens 4,0 m Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.

(3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 0,80 m von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden. Entsprechendes gilt für Mähwiesen.

(4) Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 5,0 m Breite längs der Verbandsgewässer müssen von Anpflanzungen und baulichen Anlagen frei gehalten werden. Ausnahmen können widerruflich vom Verband zugelassen werden. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Böschungen und Ufer bepflanzt und unterhält, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderliche Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.

(5) Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 5 m bis an das offene Gewässer (bei Rohrleitungen nach der Tiefenberechnung) heran bebaut werden.

(6) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 5,0 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnde Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nicht unter Flur gesetzt werden.

(7) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.

(8) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundeigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

(9) Viehtränken, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Drainanschlüsse an den Kontrollschächten u.ä. Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.

(10) Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.

(11) Drainsläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümern zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Drainsläufen und den Markierungen erfolgt nur bei deren ordnungsgemäßen Unterhaltung. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.

(12) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen u.a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

§ 7  
(zu §§ 44, 45 WVG)  
Verbandsschau

Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Die Rohrleitungen werden stichpunktartig geschaut. Schauführer ist der Vorstandsvorsteher oder sein Stellvertreter. Über Verlauf und Ergebnis der Schau ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

2. Abschnitt  
Verfassung

§ 8  
(zu §§ 6,46 WVG)  
Organe

Organe des Verbandes sind der Ausschuss und der Vorstand.

§ 9  
(zu § 49 WVG)  
Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt.

(2) Wählbar ist

- jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt und seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet
- jeder Landwirt eines überwiegend im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebs, der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümer des Betriebes ist,
- jede Person, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Wahrnehmung ihrer Interessen entsandt ist.

Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglieder zurücktreten werden.

(3) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Das Mitglied kann sein Stimmrecht einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf denselben Vertreter ist unzulässig. Der Vorsteher kann von dem Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

(4) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses ein. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.

(5) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme. Nehmen an der Wahl nicht alle der um das Grundeigentum streitenden Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümer oder Erbbauberechtigten teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsam eine Stimme, wenn sie einheitlich stimmen; anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.

(6) Gewählt wird unter der Leitung des Verbandsvorstehers, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das von dem Verbandsvorsteher zu ziehende Los.

(7) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Verbandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

## § 10

(zu § 49 WVG)

### Amtszeit des Verbandsausschusses

(1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals am 31. Dezember 2010.

(2) Wenn ein Mitglied des Verbandsausschusses vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, soll für den Rest der Amtszeit nach § 9 Ersatz gewählt werden. Ausscheidende Mitglieder des Verbandsausschusses bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Mitglieder, die wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheidern mit der Wahlannahme aus dem Ausschuss aus.

## § 11

(zu §§ 25, 28 Abs. 6, 44, 47 WVG)

### Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. die Vorstandsmitglieder sowie ihre und Stellvertreter zu wählen und abuberufen,
2. über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik zu beschließen,

3. über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes zu beschließen,
4. über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Nachtragshaushaltspläne zu beraten und zu beschließen,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes zu erheben,
6. den Vorstand zu entlasten,
7. Grundsätze für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses festzusetzen,
8. über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband zu beschließen,
9. den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten,
10. eine Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. a WVG abzugeben,
11. eine Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. c WVG abzugeben,
12. über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen,
13. Wahl von 2 Kassenprüfern zur Vorprüfung der Jahresrechnung,
14. Bestimmung von Sachverständigen nach § 24 Abs. 3.

## § 12

(zu § 49 i.V.m. § 48, § 50 WVG)

### Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
- (4) Sitzungen sind nicht- öffentlich.

§ 13

(zu § 49 i. V. m. § 48, § 50 WVG, §§ 102, 103 LVwG)  
Beschlussfassung im Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei erneuter Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

(3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorstandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 14

(zu §§ 6, 52 WVG)  
Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

(1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und 2 weitere Mitglieder als Beisitzer an. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers. Der Vorsteher führt die Bezeichnung Vorstandsvorsteher.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von dem Verbandsausschuss zu beschließen ist.

§ 15

(zu §§ 52, 53 WVG)  
Wahl des Vorstandes

(1) Der Verbandsausschuss wählt den Vorstandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und eines dieser Vorstandsmitglieder zum Stellvertreter des Vorstandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Gewählt werden kann

- jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt und seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet,
- jeder Landwirt eines überwiegend im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümer des Betriebes ist,
- jede Person, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Wahrnehmung ihrer Interessen entsandt ist.

(3) Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitglieds des Verbandsausschusses, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier ent-

scheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das von dem Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 16  
(zu § 53 WVG)  
Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2009.

(2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 17  
(zu §§ 24, 25, 28 Abs. 6, 44, 45, 54 WVG)  
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchst. b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
5. die Beseitigung der bei Verbandsschauen festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu veranlassen,
6. die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan und seine Nachträge aufzustellen,
7. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
8. Verträge ab einer Höhe von 10.000,00 €- außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband - zu beschließen,
9. über Ausnahmen, Zustimmungen, Vorschriften sowie Genehmigungen nach § 6 zu entscheiden,
10. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
11. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,
12. die Jahresrechnung aufzustellen,
13. über Widersprüche gegen Beitragsbescheide zu entscheiden.

§ 18  
(zu § 56 WVG)  
Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.

(2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

§ 19  
(zu § 56 Abs. 2 WVG, §§ 102, 103 LVwG)  
Beschlussfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.

(4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die von dem Verbandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 20  
(zu § 55 WVG)  
Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vertretungsberechtigten nach Abs. 1 handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

(3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 21  
(zu §§ 48 Abs. 4, 50 Abs. 2, 51, 56 WVG)  
Aufgaben des Verbandsvorstehers

(1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, in letzterem ohne Stimmrecht. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung

hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich.

(2) Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle 5 Jahre über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Diese Unterrichtung der Verbandsmitglieder kann zeitgleich mit der Wahlversammlung nach § 9 Abs. 4 erfolgen.

(3) Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, Verträge bis zu einer Höhe von 10.000,00 € zu schließen.

### 3. Abschnitt Haushalt, Beiträge

#### § 22 (zu §§ 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG) Haushalt

(1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung zu führen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 33 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.

(3) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

#### § 23 (zu § 28 WVG) Beiträge

Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld und Sachleistungen.

#### § 24 (zu § 30 WVG, § 21 LVWG) Beitragsmaßstab

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümer und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes haben.

(2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
a) <u>Gewässerunterhaltung einschließlich naturnaher Umgestaltung</u>	<u>alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen</u>	<u>Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und Beitragseinheit/ha (Flächenbeitrag)</u>
b) Kapitaldienst	Grundflächen nach gesonderter Abrechnung in den einzelnen Ausbau-(Vorteils-) Gebieten	1 Beitragseinheit/ha
c) <u>Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft</u>	<u>alle Grundstücke</u>	<u>1 Beitragseinheit/ha</u>

3) Der Beitragsmaßstab nach Absatz 2 Buchst. a) mit Ausnahme des Grundbeitrages, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LWVG ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören zwei vom Ausschuss mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke des Verbandsvorstehers, tritt an seine Stelle der Stellvertreter.

#### § 25

(zu §§ 31 und 32 WVG, 21 LWVG, 108 LVwG)

#### Hebung der Beiträge

(1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.

(2) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen.

(3) Die Beiträge werden vom Hauptverband Goldebeker Mühlenstrom als kassenführenden Oberverband gehoben.

#### § 26

(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)

#### Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Auf-

gaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23-25, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. Grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Katasterämter- Buchwerk
2. Gemeinden/Ämter- Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei
3. untere Wasserbehörde- Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

(2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsghremien des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

(3) Die Betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich.

#### § 27

(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)  
Folgen des Rückstandes, Verjährung

(1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat.

(2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

#### § 28

(zu §§ 262 ff. LVwG)  
Vollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Vollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der

hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Vollstreckungsverfahren richtet sich nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung vom 11. September 2007 (GVOBl.-Schl.-H. S. 443).

§ 29  
(zu § 28 Abs. 2 WVG)  
Sachbeiträge

(1) Der Verband kann die Mitglieder zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis für die Gewässerunterhaltung, für den Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser oder für Anlagen zur Be- und Entwässerung in Abhängigkeit davon, welche dieser Verbandsaufgaben die Heranziehung zu Sachbeiträgen erforderlich macht. Bei Gefahr im Verzuge genügt die Anordnung des Verbandsvorstehers. Die Zustimmung des Ausschusses ist unverzüglich nachträglich einzuholen.

(2) Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub (§ 5 Abs. 2) innerhalb von sechs Monaten einzuebnen oder zu beseitigen. Größere Aushubmengen als im Mittel 0,5 m<sup>3</sup> je Meter Uferlänge werden vom Verband eingeebnet.

4. Abschnitt  
Anordnungen, Zwangsmittel

§ 30  
(zu § 68 WVG)  
Anordnungen

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von dem Verbandsvorsteher oder Vertreter wahrgenommen werden.

§ 31  
(zu § 237 LVwG)  
Zwangsgeld

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

5. Abschnitt  
Schlussbestimmungen

§ 32  
Beschäftigte des Verbandes  
(zu § 6 Abs. 3 WVG )

Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Beschäftigte einstellen. Das Beschäftigungsverhältnis dieser beschäftigten richtet sich nach den Bestimmungen der Tarifverträge für den öffentlichen Dienst in der jeweils gültigen Fassung. Soweit ein Beschäftigungsverhältnis vom Geltungsbereich des o.g. Tarifvertrages ausgenommen ist, soll es in Ahnlehnung an o.g. Tarifvertrag erfolgen.

§ 33  
Bekanntmachungen  
(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)

(1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.

(2) Bekannt gemacht wird durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Nordfriesland und des Kreises Schleswig-Flensburg.

§ 34  
(zu § 58 WVG)  
Änderung der Satzung

(1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.

(2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht.

§ 35  
(zu § 72 WVG, WVG-AufsVO)  
Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Nordfriesland.

(2) Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zum Betrag von 10.000 € sowie für Kassenkredite bis zum Betrag von 10.000 €.

§ 36  
(zu § 58 Abs. 2 WVG)  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.02.1996 außer Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss:

Goldebek, den 10. Dezember 2008

Hinrich Christiansen  
Verbandsvorsteher  
Wasser- und Bodenverband Goldebek

Genehmigt:

Husum, den

Hirth  
Der Landrat des Kreises  
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände

Ausgefertigt:

Goldebek, den

Hinrich Christiansen  
Verbandsvorsteher  
Wasser- und Bodenverband Goldebek

Bekannt gemacht:

Husum, den

Hirth  
Der Landrat des Kreises  
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände

169.

**Haushaltssatzung**  
des  
Wasser- und Bodenverbandes Goldebek

für das Haushaltsjahr **2009**

Aufgrund der §§ 5 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses / der Verbandsversammlung vom 10.12.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen.

**§ 1**

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

**--11.310,-- EURO.**

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

**--,-- EURO.**

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf **--,-- EURO.**

**§ 3**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **--,-- EURO.**

**§ 4**

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Grundbeitrag	<b>--10,-- EURO/Mitglied</b>
Gewässerunterhaltung	<b>--7,00 EURO/BE</b>
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	<b>--,-- EURO/ha</b>

**§ 5**

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen, Ausgaben und Stellenplan:

-,-

**§ 6**

Als Hebettermin wird der 01.07.2009 festgesetzt.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: \_\_\_\_\_

Goldebek, den 10. Dezember 2008

gez. Hinrich Christiansen  
-Verbandsvorsteher-

170.

**Haushaltssatzung**  
des  
Hauptverbandes Goldebeker Mühlenstrom

für das Haushaltsjahr **2009**

Aufgrund der §§ 5 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses / der Verbandsversammlung vom 10.12.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen.

**§ 1**

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

**--11.820,-- EURO.**

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

**--,-- EURO.**

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf **--,-- EURO.**

**§ 3**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **--,-- EURO.**

**§ 4**

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung	<b>--1,00 EURO/BE</b>
Rohrleitungsunterhaltung ohne	
Gewässereigenschaft	<b>--,-- EURO/ha</b>
Verwaltungskosten	<b>--,90 EURO/ha</b>

**§ 5**

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen, Ausgaben und Stellenplan:

-, -

**§ 6**

Als Hebetermin wird der 01.11.2009 festgesetzt.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: \_\_\_\_\_

Goldebek, den 10. Dezember 2008

gez. Hinrich Christiansen  
-Verbandsvorsteher-

171.

## Haushaltssatzung

### des Schulverbandes Stapelholm für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes i.V.m. den §§ 14 und 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und i.V.m. den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom **09. Dezember 2008** folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

**Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird**

**1. im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	<b>926.400 €</b>
in der Ausgabe auf	<b>926.400 €</b>

und

**2. im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	<b>30.900 €</b>
in der Ausgabe auf	<b>30.900 €</b>

festgesetzt.

#### § 2

**Es werden festgesetzt:**

- |   |                     |
|---|---------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf davon innere Darlehen -0- € | <b>0 €</b>          |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf  | <b>0 €</b>          |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | <b>0 €</b>          |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf  | <b>8,74 Stellen</b> |

#### § 3

Der Umlagesatz für die Schulverbandsumlage wird mit **14,59 %** der Umlagegrundlagen nach § 29 Finanzausgleichsgesetz (FAG) i.V.m. §§ 28, 8 und 10 FAG festgesetzt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Kropp, 09. Dezember 2008



\_\_\_\_\_  
Schulverbandsvorsteher

172.

# I. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

## des Schulverbandes Stapelholm für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes i.V.m. den §§ 14 und 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und i.V.m. den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom **09. Dezember 2008** folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes einschl. der Nachträge	
	EUR	EUR	gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	130.200	-	788.900	919.100
die Ausgaben	130.200	-	788.900	919.100
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	35.000	-	26.900	61.900
die Ausgaben	35.000	-	26.900	61.900

### § 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen  
und Investitionsförderungsmaßnahmen  
davon innere Darlehen - EUR von bisher 0 EUR auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 0 EUR auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 0 EUR auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher 8,44 Stellen auf 8,44 Stellen

### § 3

Der Umlagesatz für die Schulverbandsumlage wird von bisher **13,70 % auf 15,58 %** der Umlagegrundlagen nach § 29 Finanzausgleichsgesetz (FAG i.V. m. §§ 28, 8 und 10 FAG neu festgesetzt.

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Kropp, 09. Dezember 2008



Schulverbandsvorsteher